



# Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 4 UF 95/16 = 67 F 2529/15 Amtsgericht Bremen

erlassen durch Übergabe an die Geschäftsstelle:  
Bremen, 04.11.2016

gez. [...], Amtsinspektorin  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## B e s c h l u s s

In der Familiensache

[...],

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin [...]

gegen

[...],

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin [...]

weitere Beteiligte:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund, [...]

2. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, [...]

3. [...]

4. [...]

Beteiligte,

hat der 4. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Haberland, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Röfer und den Richter am Oberlandesgericht Küchelmann

am 01.11.2016 beschlossen:

1. Die Beschwerde der weiteren Beteiligten zu 2 gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Bremen vom 23.5.2016 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die weitere Beteiligte zu 2.
3. Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1.000 € festgesetzt.
4. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

**Gründe:**

I.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Familiengericht die am 17.6.2011 zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin geschlossene Ehe geschieden und zugleich den Versorgungsausgleich geregelt.

Sowohl der Antragsteller als auch die Antragsgegnerin haben unter anderem Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Der Antragsteller hat bei der Knappschaft-Bahn-See ein Anrecht mit einem Ehezeitanteil von 6,1404 Entgeltpunkten erworben. Der Versorgungsträger hat einen Ausgleichswert i.H.v. 3,0702 Entgeltpunkten vorgeschlagen. Der korrespondierende Kapitalwert beträgt 20.093,88 €. Die Antragsgegnerin hat ein Anrecht bei der Deutschen Rentenversicherung Bund mit einem Ehezeitanteil von 5,1576 Entgeltpunkten erworben. Der Versorgungsträger hat einen Ausgleichswert von 2,5788 Entgeltpunkten vorgeschlagen. Der korrespondierende Kapitalwert beträgt 16.877,76 €.

Das Familiengericht hat diese beiden Anrechte in seiner Entscheidung im Wege der internen Teilung ausgeglichen und hierzu ausgeführt, dass zwar die Differenz der Ausgleichswerte mit 3.216,12 € die nach § 18 Abs. 1, 3 VersAusglG maßgebende Bagatellgrenze von 3.402 € unterschreite, ein Ausgleich aber gleichwohl geboten sei, weil durch die Übertragung der Anrechte für die Versorgungsträger kein so unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstehe, dass dies die Durchbrechung des Halbteilungsgrundsatzes rechtfertige.

Hiergegen wendet sich die weitere Beteiligte zu 2, der der erstinstanzliche Beschluss am 7.7.2016 zugestellt worden ist, mit ihrer am 4.8.2016 beim Familiengericht eingegangenen Beschwerde, die darauf abzielt, einen Wertausgleich der in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Anrechte wegen der geringen Differenz der Ausgleichswerte nicht stattfinden zu lassen.

II.

Die gemäß § 58 Abs. 1 FamFG statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Zu Recht hat das Familiengericht die von den geschiedenen Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Anrechte im Wege der internen Teilung ausgeglichen.

1.

Zwar unterschreitet die Differenz der Ausgleichswerte der beiden Anrechte den nach § 18 Abs. 3 VersAusglG maßgebenden Grenzwert von 3.402 € (120 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV) und ist damit gering im Sinne des § 18 Abs. 3

VersAusglG. Gemäß § 18 Abs. 1 VersAusglG soll das Familiengericht beiderseitige Anrechte gleicher Art nicht ausgleichen, wenn die Differenz ihrer Ausgleichswerte gering ist.

2.

Die Ausgestaltung des § 18 Abs. 1 VersAusglG als Sollvorschrift eröffnet dem Tatrichter einen Ermessensspielraum, der den Ausgleich trotz Geringwertigkeit des Anrechts immer dann erlaubt, wenn dies aufgrund besonderer Umstände zur Wahrung des Halbteilungsgrundsatzes geboten ist (BGH, FamRZ 2015, 313, Rn. 30). Denn gesetzlicher Zweck der Regelung des § 18 VersAusglG ist die Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes für den Versorgungsträger, der mit der Teilung eines Anrechts und der Aufnahme eines Anwärters in das Versorgungssystem verbunden sein kann. Es sind aus diesem Grunde in erster Linie die Belange der Verwaltungseffizienz auf Seiten der Versorgungsträger gegen das Interesse des ausgleichsberechtigten Ehegatten an der Erlangung auch geringfügiger Anrechte abzuwägen. Andererseits ist der Halbteilungsgrundsatz nach wie vor Maßstab des Versorgungsausgleichsrechts. Der Ausschluss eines Ausgleichs von Bagatellanrechten zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung findet seine Grenze daher in einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Halbteilungsgrundsatzes (BGH, FamRZ 2012, 192 Rn. 41; FamRZ 2015, 2125 Rn. 25).

3.

Haben beide Ehegatten Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung mit geringer Wertdifferenz erworben und beziehen beide noch keine Rente, liegen besondere Umstände, die trotz geringer Wertdifferenz einen Ausgleich zur Wahrung des Halbteilungsgrundsatzes erlauben, in der Regel vor.

a) Denn es entsteht den beteiligten Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung kein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand. Die Versorgungsträger vollziehen die gerichtliche Entscheidung durch bloße Umbuchung der der Ausgleichswertdifferenz entsprechenden Entgeltpunkte auf den vorhandenen Versicherungskonten beider Ehegatten (§ 10 Abs. 2 S. 1 VersAusglG). Darüber hinaus wird kein weiter ins Gewicht fallender Verwaltungsaufwand ausgelöst. Durch einen Ausschluss der Anrechte vom Versorgungsausgleich würde daher bei den Versicherungsträgern nur ein unwesentlicher Entlastungseffekt eintreten. Dann würde aber der unterlassene Ausgleich der ehezeitlichen Versorgungsanrechte eine unverhältnismäßige Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes bedeuten. Dieser Umstand ist bei der

Ermessensentscheidung vorrangig zu würdigen (BGH, FamRZ 2012, 192 Rn. 42.; Wick, Der Versorgungsausgleich, 3. Auflage, Rn. 426). Diese vom BGH zu der den Ausgleich einzelner Anrechte mit geringen Ausgleichswerten betreffenden Regelung des § 18 Abs. 2 VersAusglG entwickelten Grundsätze sind auch auf den Ausgleich gleichartiger Anrechte mit geringer Ausgleichswertdifferenz gemäß § 18 Abs. 1 VersAusglG anzuwenden (vgl. BGH, FamRZ 2013, 610 Rn. 14; OLG Bremen, 5. ZS, Beschluss vom 17.10.2016, 5 UF 105/16 - juris; OLG Oldenburg, Beschluss vom 14.7.2016, 4 UF 77/16 - juris; OLG Düsseldorf, FamRZ 2014, 132; OLG Hamm, 2. ZS, Beschluss vom 16.05.2014, 2 UF 41/14 - juris; Wick, a.a.O.; Weil, FamRB 2014, 326, 327; a.A.: OLG Celle, FamRZ 2016, 1372; OLG Köln, FamRZ 2015, 146; OLG Hamm, 4. ZS, FamRZ 2016, 1372).

b) Diese Erwägungen gelten auch für den Fall, dass die Ehegatten ihre Anrechte in der gesetzlichen Versicherung nicht bei demselben Versorgungsträger, sondern bei zwei verschiedenen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung erworben haben. Auch in diesem Fall erfolgen lediglich Umbuchungen auf den vorhandenen Versicherungskonten der Ehegatten. Allein der Umstand, dass die Umbuchungen nicht nur von einem, sondern von zwei Versorgungsträgern vorzunehmen sind, lässt den entstehenden Verwaltungsaufwand ebenfalls nicht als unverhältnismäßig hoch erscheinen.

c) Soweit die Beschwerdeführerin ausführt, nur für den Fall, dass ohnehin Umbuchungen auf den beteiligten Rentenversicherungskonten vorzunehmen seien, sei der zusätzliche Verwaltungsaufwand, der durch die Umbuchung von gleichartigen Anrechten mit geringer Wertdifferenz entstehe, nicht unverhältnismäßig hoch, ist diese Auffassung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht vereinbar. Der BGH hat insofern lediglich ausgeführt, dass sich der Aufwand der gesetzlichen Rentenversicherungsträger noch weiter reduziere, wenn ohnehin Umbuchungen über die Konten vorgenommen werden müssten (BGH, FamRZ 2012, 192 Rn. 42). Die Nichtdurchführung des Ausgleichs stellt insofern zwar ein Weniger an Arbeitsaufwand gegenüber der Durchführung dar, die Durchführung stellt aber auch dann, wenn ansonsten keine Umbuchungen vorgenommen werden müssten, zwar einen Mehraufwand, nicht aber einen unverhältnismäßig hohen Mehraufwand dar (OLG Bremen, 5. ZS, a.a.O., Rn. 9f.; OLG Oldenburg, a.a.O., Rn. 8ff., u.a. unter Hinweis auf ein Rundschreiben der Deutschen Rentenversicherung vom 10.1.2012 an alle Familiengerichte, in welchem ausgeführt werde, dass sich der Umbuchungsaufwand in überschaubaren Grenzen halte).

d) Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, dass gegebenenfalls Anpassungen nach Rechtskraft gemäß §§ 32 ff. VersAusglG zu bearbeiten seien, kann sie damit ebenfalls nicht durchdringen. Der Senat schließt sich insofern der Auffassung des 5. Zivilsenats des Beschwerdegerichts an, wonach die bloße abstrakte Möglichkeit derartiger nicht konkret absehbarer Anpassungen, die allenfalls mittelbar durch den Ausgleich bedingt sind, zur Bejahung eines hohen Verwaltungsaufwandes nicht ausreicht (OLG Bremen, 5. ZS, a.a.O., Rn. 10).

4.

Im vorliegenden Fall spricht zudem für die Durchführung des Ausgleichs, dass die Antragsgegnerin ihrem Vortrag zufolge auch auf die nur geringfügige Wertdifferenz angewiesen sei, weil sie durch die Kindererziehung nicht in Vollzeit tätig sein könne und vom Antragsteller keine Kompensation durch Unterhaltszahlungen erhalten werde. Der Umstand, dass der Ausgleichsberechtigte dringend auch auf Bagatellbeträge angewiesen ist, ist bei der nach § 18 VersAusglG durchzuführenden Abwägung zu berücksichtigen (vgl. BGH, FamRZ 2015, 2125 Rn. 32ff.). Insofern ist auch von Bedeutung, dass die Wertdifferenz mit 3.216,12 € die Bagatellgrenze von 3.402 € nur knapp unterschreitet.

5.

Eine andere Betrachtungsweise mag gerechtfertigt sein, wenn es um den Ausgleich von Anrechten mit einer extrem niedrigen Wertdifferenz geht (vgl. insofern OLG Bremen, 5. ZS, a.a.O., Rn. 11) oder jedenfalls einer der beiden Ehegatten bereits Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, so dass die Durchführung des Versorgungsausgleichs die Notwendigkeit der Änderung von Rentenbescheiden nach sich zöge (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O.).

In einem solchen Fall, in welchem es um den Ausgleich gesetzlicher Rentenanwartschaften mit einer Wertdifferenz von lediglich 0,032 Entgeltpunkten ging und der Ehemann bereits eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezog, hat der Senat das ihm nach § 18 Abs. 1 VersAusglG eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, dass von einem Ausgleich abzusehen sei, weil die Belange der Verwaltungseffizienz höher einzuschätzen seien als das Interesse des ausgleichsberechtigten Ehegatten an der Erlangung des extrem geringfügigen Anrechts (vgl. Senatsbeschluss vom 12.09.2016, 4 UF 90/16).

6.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG. Die Festsetzung des Gegenstandswertes erfolgt gemäß §§ 40, 50 FamGKG.

7.

Der Senat lässt die Rechtsbeschwerde gemäß § 70 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 FamFG zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung im Hinblick darauf zu, dass die Rechtsfrage, unter welchen Voraussetzungen gleichartige Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung, deren Ausgleichswert gering ist, nach § 18 Abs. 1 VersAusglG nicht auszugleichen sind, noch nicht abschließend geklärt ist. Zwar hat der BGH in seiner Entscheidung vom 23.1.2013 erkennen lassen, dass die von ihm zu § 18 Abs. 2 VersAusglG entwickelten Grundsätze auch auf § 18 Abs. 1 VersAusglG anzuwenden sind (BGH, FamRZ 2013, 610 Rn. 14). Dennoch wird dies in der Rechtsprechung der Instanzgerichte bislang unterschiedlich beurteilt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Dieser Beschluss kann mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Sie ist binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift beim Bundesgerichtshof, 76125 Karlsruhe, Herrenstr. 45a, einzulegen.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird und
2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde.

Die Rechtsbeschwerdeschrift ist durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt oder eine beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwältin eigenhändig zu unterschreiben. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung. Sie kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden, wenn die weiteren Beteiligten einwilligen. Ohne Einwilligung kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden, wenn nach freier Überzeugung des Vorsitzenden das Verfahren durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn der Rechtsbeschwerdeführer erhebliche Gründe darlegt.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
  - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt,
  - b) soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

gez. Dr. Haberland

gez. Dr. Röfer

gez. Küchelmann